



Ra. 173. Q.



SERENISSIMI

gnädigste

Serordnung,

wegen der, die hiesigen Lande passiren wollenden,

Emigranten.

Braunschweig, den 26. November, 1754.

Son Gottes Gnaden,
Wir **C**A**R**L, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ. ꝛ.
Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir berichtet worden
sind, daß, unter dem Namen der Salzburger- und Pfälzischen
Emigranten, seit einiger Zeit sich einzelne und mehrere Leute,
beiderley Geschlechts, auch wirkliche Emigranten selbst,
mehr und häufiger als jemals, in Unseren Landen einfin-
den, Unsere getreuen Unterthanen mit Betteleyen beschwe-
ren, um deswillen nicht gerades Weges von dem Orte,
den sie zuerst verlassen, kommen, sondern von einem Orte
Unserer Fürstlichen Lande zum andern ziehen, zum Teil
verdächtige, oder wenigstens solche Urkunden und Beweis-
tümer vorzuzeigen haben, die einige Jahre alt sind; und
man dann, bey soltaner Bewandniß, nicht wissen kann, ob
die jetzigen Inhaber der Alttestate eben diejenigen sind,
denen solche zuerst erteilet worden, mithin zu befürchten ist,
daß, unter dem Vorwande einer erdichteten Emigration,
Landstreicher und anderes liederliches Gesindel in Unsere
Lande einschleichen, und Unsere Unterthanen in Schaden
und

und Unsicherheit setzen mögten: So haben Wir für nötig gefunden, den Eintritt der für Emigranten sich angeben- den Leute nicht anders, als unter gewisser Vorsicht und Einschränkungen, hinfüro zuzulassen, und dieserhalb nach- folgendes gnädigst zu verordnen.

I.

Es soll überall keinem Emigranten der Eingang in Unsere Lande gestattet werden, wenn dieselben nicht mit zuverlässigen Pässen und Zeugnissen, entweder von dem Corpore Evangelicorum, oder von den Churpfäl- zischen Evangelischen Consistoriis, oder von anderen glaubwürdigen Personen, versehen sind. Diese Pässe und Zeugnisse sollen nicht über ein Jahr alt, und in denselben die Veranlassung der Emigration namentlich ausgedruckt, die Emigranten selbst aber nach ihrem Namen, Alter, Stande, Gestalt, und andern Kennzeichen bemerklich ge- macht seyn. Welche dergleichen Pässe und Zeugnisse nicht haben, sollen sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich dem ohngeachtet weiter betreten lassen, wider dieselben, nach Maasgabe der Verordnungen, als wider fremde Bettler verfahren werden.

Denenigen Emigranten, welche mit den vorbeschriebenen Pässen und Zeugnissen versehen sind, wird der Eintritt in Unsere Lande zwar verstattet; Jedoch sollen dieselben, sie kommen her, woher sie wollen, der in dem hier bey gefügten Verzeichnisse bemerkten Grenz-Orter sich bedienen, auf einem derselben, mit gänzlicher Vermeidung aller übrigen, bey ihrem Eintritt in Unsere Lande, den Weg nehmen, bey dem in dem Verzeichnisse nahmbhaft gemachten Beamten und Bedienten daselbst sich angeben, denselben ihre Ankunft, Reise und Absicht anzeigen, ihre Pässe und Zeugnisse vorweisen, und, nach deren sogleich vorzunehmenden Untersuchung und Prüfung, von denselben fernere Verfügung erwarten: Ob und wie sie ihre Reise durch Unsere Lande anzustellen haben. Daferne einer oder der andere solcher Emigranten sich gelüsten lassen würde, durch andere als die verordneten Wege in Unsere Lande einzuschleichen, derselbe soll an dem ersten Orte, wo er sich betreten lässet, angehalten, an die Obrigkeit des Orts geliefert, und im Fall er etwa eine Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen, solche auch einigermaßen glaublich machen mögte, an den nächstgelegenen der in dem Verzeichnisse bestimmten Grenz-Orter gebracht, im widri-

gen

gen Fall aber, und dafern ein begründeter Verdacht vor-
seßlicher Entgegenhandlung wider ihn sich hervor thun sol-
te, nach Vorschrift der Verordnung wider die fremden
Bettler, gegen denselben verfahren werden.

3.

Unsere Fürstliche Beamten, Bedienten und Obrig-
keiten, denen Wir in dieser Angelegenheit specialen Auf-
trag gethan haben, sollen sich demselben mit pflichtmäßi-
gen Fleiße unterziehen, und die vorgesezte Absicht, zum
Besten und zur Sicherheit Unserer Länder und Untertha-
nen, zur Ausführung zu bringen sich angelegen seyn lassen.
Zu solchem Ende sollen dieselbe von den bey ihnen sich an-
meldenden Emigranten den Ort, woher sie kommen, wo-
hin sie gedenken, die Ursachen ihrer Emigration, die Ab-
sichten, die sie bey ihrer Reise führen, und den Weg, den
sie zu nehmen gesonnen, auch andere Umstände, genau er-
forschen, denselben die bey sich habenden Pässe und Zeug-
nisse abfordern, selbige nach dem §. I. an Hand gegebenen
Erfodernissen gehörig examiniren, und ihr Augenmerk vor-
nehmlich dahin richten: Ob solche die erforderliche und vor-
geschriebene Beschaffenheit haben, und ob der Vorzeiger
derselben die darinn beschriebene Person sey. Wenn an

einer oder der andern solcher Erfodernissen sich ein Man-
gel erzeiget, oder andere bedenkliche Umstände hervor treten,
werden die sich anmeldenden Personen sofort zurück gewiesen,
und ernstlich bedeutet, Unsere Lande gänzlich zu meiden,
und in denselben, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich
nicht antreffen zu lassen. Wenn aber einige bedenkliche
Umstände bey denselben nicht, und die vorgezeigten Pässe
und Zeugnisse richtig befunden werden, sind ihnen solche
zurück zu geben, hiernächst auch denselben zu ihrem weite-
ren Fortkommen durch Unsere Lande behufige Reisepässe
ohnentgeltlich zu erteilen, und in solchen

- 1) die Personen nach ihrem Alter, Gestalt, Kleidung
und anderen Merkzeichen deutlich zu beschreiben;
denselben
- 2) der nächste Weg durch Unsere Lande nach dem Orte,
wohin sie gedenken, vorzuschreiben; nicht weniger
- 3) eine Tour von 2 bis 3 Meilen, wie es sich am
Besten fügen will, zu einer Tagereise zu bestim-
men; auch
- 4) einen Tag um den andern ein Rasttag zu gestat-
ten; vornemlich aber
- 5) dahin zu sehen, daß sie nicht alle einen Weg neh-
men; in welcher Absicht denn den folgenden eine
neue

neue Route vorgeschrieben, und wenn selbige zu gleicher Zeit in zahlreicher Menge ankommen sollten, sie proportionirlich vertheilet, und einem jeden Teile besondere Wege angewiesen werden müssen.

4.

Daferne wider Vermuten diejenigen Emigranten, denen solchergestalt der Durchgang durch Unsere Lande verstatet wird, sich nach der ihnen an den Grenz-Ortern zu erteilenden Vorschrift nicht richten, sondern den ihnen vorgeschriebenen Weg verlassen, und andere, als die bestimmten, Wege eigenmächtig zu wählen sich unterfangen würden, sollen dieselben, unter nachdrücklicher Verwarnung, sofort wieder auf den rechten Weg gebracht, und wenn sie ein gleiches sich abermals vorsehlich zu Schulden kommen lassen sollten, ihnen der erteilte Reisepaß abgenommen, und sie als mutwillige Landstreicher bestrafet werden. Es werden dahero Unsere Ober- und Beamten, auch sämtliche Gerichts- und Stadt-Obrigkeiten hiermit gnädigst und ernstlichst befehliget, bey Vermeidung Unserer Ungnade, genau darauf zu achten, daß diese Leute von der vorgeschriebenen Route nicht abweichen, noch an den auf derselben belegenen Ortern sich länger, als es ihnen vergönnet ist, aufhalten; zu welchem Ende sie den Eigentümern
die

die auf der Grenze von den dazu verordneten Bedienten ihnen gegebene Pässe zur Einsicht abzufodern, die darinn von Tag zu Tag bestimmte Reisezeit mit der Zeit ihrer Ankunft an den vorgeschriebenen Orten zu vergleichen, im Fall selbige nicht zusammen treffen sollte, nach der Ursache der etwanigen Verspätung sich zu erkundigen, und wofern dabey eine bössliche Nusserrachtlassung dieser Verordnung entdeckt werden sollte, die wider solche Uebertreter verordnete Mittel vorzukehren haben.

5.

Da die Gassen- und Haus-Betteley in Unseren Landen schlechterdings aufgehoben und verboten worden: so sollen auch die Emigranten sich derselben gänzlich enthalten; dahingegen sich bey den Obrigkeiten und den Directoren der Armenanstalten jegliches Orts melden, und von denselben eine milde Beysteuer aus den Aerariis und Armenanstalten erwarten. Würde jemand damit nicht zufrieden seyn, sondern gleichwol in die Häuser gehen und betteln, als welches ihnen bey Darreichung der milden Beysteuer von der Obrigkeit und dem Armendirectorio scharf zu untersuchen ist: so soll einem solchen der Reisepaß abgenommen, derselbe durch den nächsten Weg außershalb

halb Landes gebracht, und bey der Zurückkehr als ein fremder Bettler angesehen werden.

6.

Wie diese Verordnung nur diejenigen Emigranten angehet, welche zu ihrem Fortkommen eine milde Gabe in Unseren Landen begehren: also mögen andere, die dergleichen nicht suchen, sich aller Orten, wo es ihnen gefällig ist, frey aufhalten. Jedoch wird auch von diesen erfordert, daß sie, wo nicht förmliche Pässe, dennoch den Umständen nach, auf etwaniges Verlangen der Obrigkeit, unverdächtige Kundschaft ihrer Personen halber geben können.

7.

Wir befehlen demnach allen Unseren Ober- und Beamten, den Magistraten in den Städten und Flecken, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger den Directoribus der Armenanstalten, über diese Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie sichs gebüret, mit pflichtmäßigen Eifer zu halten. Und damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge: So wollen Wir, daß diese Verordnung nicht nur gewöhnlichermassen

publiciret, und an den gewöhnlichen Orten, sondern auch
insonderheit an den in dem hier nachfolgenden Verzeichnisse
nahmhaft gemachten Grenz = Dertern, sodann auch in den
Wirtshäusern, öffentlich angeschlagen werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und
beygedruckten Fürstlichen Geheimen = Canzley = Insignie.
So geschehen und gegeben in Unserer Stadt Braun-
schweig, den 26. November, 1754.

C A N Z L E Y,

H. J. Br. u. L.



H. A. v. Cramm.

Verzeichniß der Grenz-Orter,

Woselbst die Emigranten, welche die hiesigen Lande passiren, und in denselben eine milde Gabe suchen wollen, mit Ausschließung und Vermeidung aller übrigen namentlich nicht mit benannten Orter, sich anzumelden, bey den neben gesetzten Beamten und Bedienten ihre Pässe und Zeugnisse vorzuweisen, und von diesen ferner Verfügung zu erwarten haben: Ob, und wie sie ihren Weg durch hiesige Lande nehmen sollen?

Zu Holzminden: der Amtrath und Gerichtsschultheiß daselbst.

=== Seesen: die Beamten.

=== Gandersheim: der Fürstliche Oberhauptmann und Amtmann daselbst.

=== Harzburg: die Beamten.

=== Staufenburg: die Beamten.

=== Lutter am Barenberge: der Amtrath daselbst.

=== Bettmar: der Landvogt.

=== Amt Campen: die Beamten.

=== Königs-Lutter: der Fürstl. Drost und Beamten daselbst.

=== Wolfenbüttel: das Armendirectorium.

=== Braunschweig: das Armendirectorium.

Nota. Diejenigen, die nach Braunschweig kommen, müssen nicht nach Wolfenbüttel, und die nach Wolfenbüttel kommen, nicht nach Braunschweig gehen lassen,

lassen, sondern den geradesten Weg zu dem Ort
ihrer Bestimmung gewiesen werden.

- === Vorsfelde: die Beamten.
- === Helmstädt: der Fürstliche Hofrath und Gerichts-
schuldbeiß.
- === Schöningen: der Gerichtsschuldbeiß.
- === Blankenburg: Wen das Fürstliche Regierungscolle-
gium dazu benennen wird.
- === Hasselfelde: der erste Bürgermeister.
- === Walkenried: die Beamten.
- === Hessen: die Beamten.

Nota. Aus dem Fürstenthum Blankenburg, dem Stifte
Walkenried, und dem Amte Hessen, sind keine
bettelnde Emigranten in das Fürstenthum Wolfen-
büttel einzulassen, sondern den geradesten Weg,
wenn sie zumal in das Brandenburgische wollen,
durchzuweisen.

* * *

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

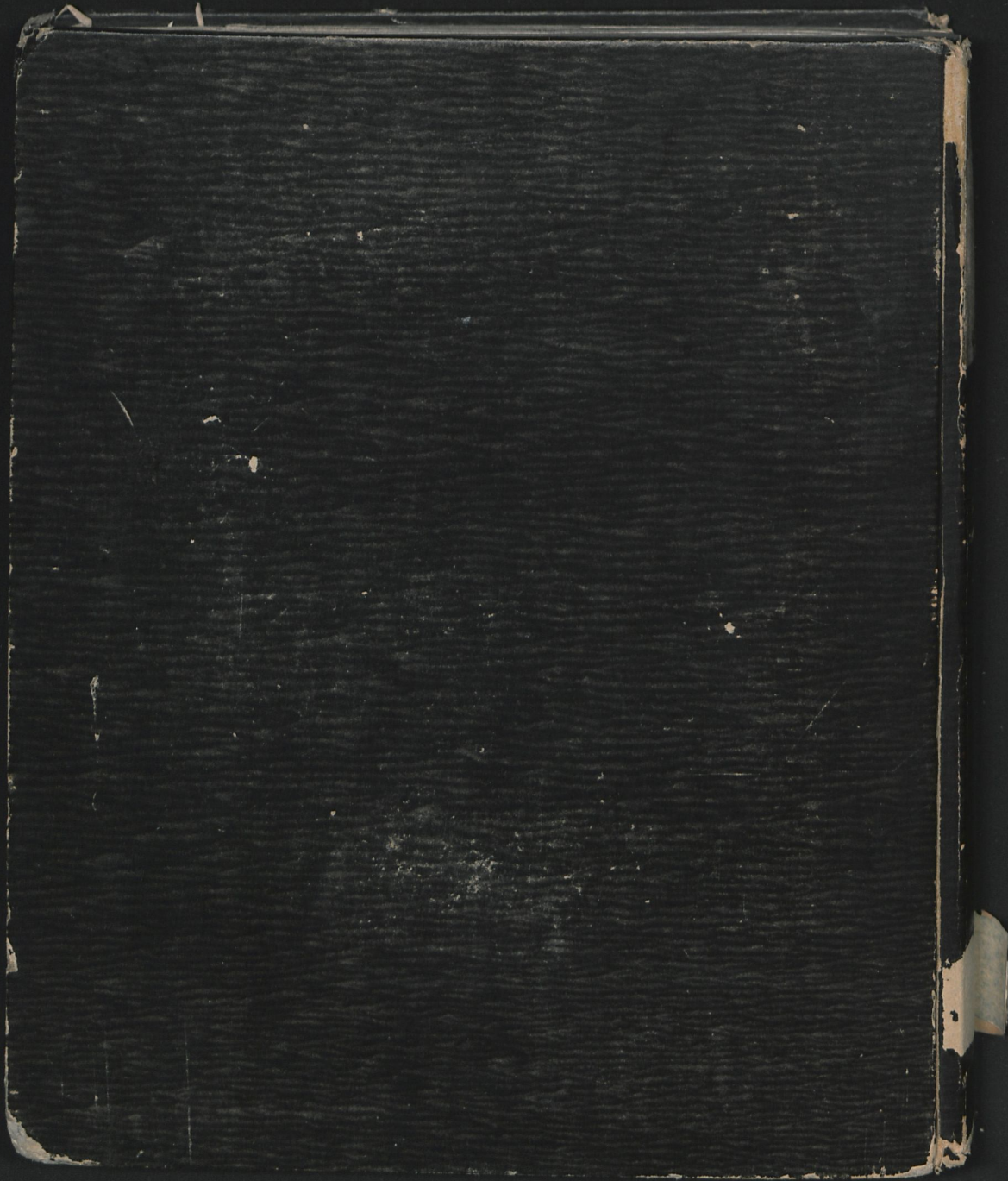


KD 18

W 17

NE





26 Nov 1754.

14

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

wegen der, die hiesigen Lande passiren wollenden,

Emigranten.

Braunschweig, den 26. November, 1754.

13.

